

# **Gliederung**

- 1 Veranstalter, Ausrichter, Durchführer
- 2 Vermarktungsrechte
- 3 Finanzierung
- 4 Materialien
- **5 Startberechtigung**
- 6 Austragungssystem
- 7 Spielsystem und Wettkampfbestimmungen
- 8 Schiedsrichtereinsatz, Oberschiedsrichter, Schiedsgericht
- 9 Spielberichts-/Ergebnismeldung
- 10 Proteste
- 11 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen



#### 1 Veranstalter, Ausrichter, Durchführer

Die TTBL Sport GmbH führt jährlich ab der 1. Hauptrunde die Deutsche Pokalmeisterschaft für Herren-Vereinsmannschaften durch. Ausrichter der Begegnungen sind (mit Ausnahme des Pokalfinales) die gastgebenden Vereine.

Das Pokalfinale wird von der TTBL Sport GmbH an einem neutralen Ort ausgerichtet.

Das Pokalfinale umfasst das Finalspiel und gegebenenfalls in Turnierform das Halbfinale und Viertelfinale (=Modus).

Die TTBL Sport GmbH entscheidet über den Modus des Pokalfinales in eigener Zuständigkeit.

## 2 Vermarktungsrechte

Die TTBL Sport GmbH hat das exklusive Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko alle Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte auf jedem Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV, auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise bezogen auf die o.a. Spiele zu vermarkten.

Die TTBL Sport GmbH kann die Vermarktung dieser Rechte in jeder möglichen und rechtlich zulässigen Art und Weise, ohne jede Restriktion betreiben. Insbesondere ist sie berechtigt, diese Rechte ganz, teilweise, in Auszügen, in Zusammenstellung oder Zusammenschnitten, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild, Ton und Audio zu nutzen oder nutzen zu lassen (Bewegtbildrechte auf jedem Verbreitungsweg, insbesondere Fernsehen, Internet, Handy-TV auf jede denkbare gegenwärtige und zukünftige Art und Weise). Ferner gilt dies für alle sonstigen gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermarktungsrechte. Des Weiteren sind die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung (SO) der TTBL Sport GmbH gültig.

# 3 Finanzierung

**3.1** Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind von den teilnehmenden Mannschaften für alle Runden, einschließlich Pokalfinale, selbst zu tragen.



- **3.2** Die Kosten für den Oberschiedsrichter (OSR) und die Schiedsrichter (SR) trägt der Heimverein bzw. für das Pokalfinale die TTBL Sport GmbH wie folgt: 30 € pro Einsatz für OSR und je SR plus 30 Euro Cent Fahrtkostenerstattung pro gefahrenem Kilometer zum Spielort und zurück.
- 3.3 Die finanzielle Abwicklung der Spiele wird wie folgt geregelt:

#### a) Hauptrunden

- Die Gesamtzahl der Zuschauer wird durch den OSR ermittelt.
- Pro ermitteltem Zuschauer wird als Bemessungsgrundlage für die Abrechnung zwischen Heim- und Gastverein ein Ticketpreis von pauschal 4,00€ (brutto) zu Grunde gelegt. Die so ermittelte Gesamtpauschale erfasst einen jeden vom OSR ermittelten Zuschauer (inkl. evtl ausgegebener Freikarten, Dauerkarteninhaber, etc. durch den Heimverein).
- Die Aufteilung der ermittelten Gesamtpauschale erfolgt im Verhältnis 50:50 zwischen Gast- und Heimverein.
- Die Abrechnung wird an Ort und Stelle vorgenommen.

Bei Streitigkeiten entscheidet die TTBL Sport GmbH.

#### **b)** Pokalfinale

- Die teilnehmenden Vereine werden durch die TTBL Sport GmbH am wirtschaftlichen Erfolg des Pokalfinales angemessen beteiligt. N\u00e4here Einzelheiten werden auf Vorschlag der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung durch den Aufsichtsrat der TTBL Sport GmbH festgelegt.
- Jeder Verein hat entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der TTBL Sport GmbH bzw. entsprechend der Lizenzierungsbestimmungen (für TTBL Vereine) ein Ticketkontingent zum Pokalfinale käuflich zu erwerben.

#### 4 Materialien

In den Spielen der Hauptrunde werden die von den Heimvereinen angegebenen Tische, Bälle, Netzgarnituren, Umrandungen, Zählgeräte und Schiedsrichtertische verwendet.



Über die Materialien für das Pokalfinale entscheidet die TTBL Sport GmbH. Tische, Bälle und Netzgarnituren müssen die Zulassung der ITTF besitzen.

Ab der 1. Pokalhauptrunde (Pokal-Achtelfinale) sind alle Heimmannschaften verpflichtet, den offiziellen TTBL-Liveticker einzusetzen. Zusätzlich werden alle Heimspiele von Mannschaften, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Pokalmeisterschaften der TTBL zugehörig sind, im Internet live gestreamt. Zur Datenübertragung des Livestreams muss eine Internet-Leitung mit mindestens 25Mbit garantierten Upload vorhanden sein.

Bei Streitigkeiten entscheidet die TTBL Sport GmbH.

## 5 Startberechtigung

Teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die Mannschaften der TTBL sowie die vier Gruppensieger der Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaft, sofern die Gruppensieger gegenüber dem TTBL Trägerverein e.V. und der TTBL Sport GmbH erklären, die Bestimmungen gemäß der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung für den Pokalwettbewerb ab der 1. Hauptrunde anzuerkennen. Für den Fall, dass ein Gruppensieger gegenüber dem TTBL Trägerverein e.V. und der TTBL Sport GmbH die Teilnahme- und Verpflichtungserklärung für den Pokalwettbewerb ab der 1. Hauptrunde nicht anerkennt, rückt der jeweilige Gruppenzweite, ggf. Gruppendritte bzw. Gruppenvierte unter der Voraussetzung der Anerkennung obiger Bestimmungen nach.

# **6 Austragungssystem**

- **6.1** Die Deutsche Pokalmeisterschaft ab der 1. Hauptrunde wird im K.-o.-System ausgetragen.
- **6.2** Die vier Gruppensieger der Vorrunde erreichen die 1. Hauptrunde (Achtelfinale). Die Vereine, die in der laufenden Spielzeit der TTBL angehören, sind für das Achtelfinale gesetzt.

Sollte die Teilnehmerzahl im Achtelfinale nicht die Sollstärke von 16 Teilnehmern erreichen, ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bei 15 Teilnehmern erhält der Pokalsieger der letztjährigen Pokalmeisterschaften ein Freilos. \*
- (2) Bei 14 Teilnehmern erhält zusätzlich zu (1) der Vizepokalsieger der letztjährigen Pokalmeisterschaften ein Freilos. \*



- (3) Bei 13 Teilnehmern erhält zusätzlich zu (1) und (2) per Losentscheid ein Halbfinalist der letztjährigen Pokalmeisterschaften ein Freilos. \*
- (4) Bei 12 Teilnehmern erhält zusätzlich zu (1), (2) und (3) der zweite Halbfinalist der letztjährigen Pokalmeisterschaften ein Freilos. \*
- (5) Bei weniger als 12 Teilnehmern erhält bzw. erhalten zusätzlich zu (1), (2), (3) und (4) per Losentscheid ein Viertelfinalist bzw. mehrere Viertelfinalisten der letztjährigen Pokalmeisterschaften ein Freilos. \*

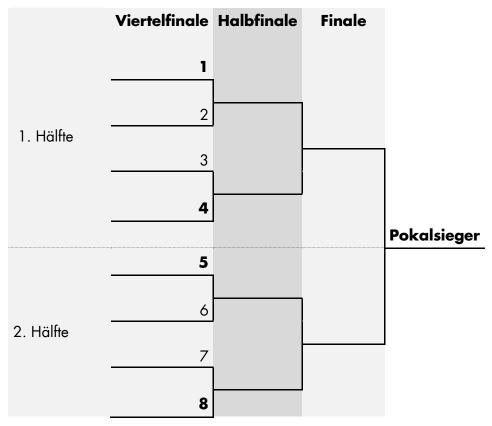
\* Ein Freilos kann ein Verein nur dann erhalten, wenn er in der laufenden Spielzeit (bei Auslosung der Achtelfinalbegegnungen vor dem 1.7.: in der kommenden Spielzeit) der TTBL angehört. Sollte der Pokalsieger, der Vizepokalsieger oder ein Halbfinalist der letztjährigen Pokalmeisterschaften keine Lizenz für die laufende TTBL-Spielzeit (bei Auslosung vor dem 1.7.: kommenden TTBL-Spielzeit) besitzen, rückt der nächste berücksichtigungsfähige Verein aus der in Punkt 6.2 aufgeführten Auffüllregelung nach.

- **6.3** Die Auslosung nimmt die TTBL Sport GmbH für alle Runden vor.
- **6.4** Trifft ein niederklassigerer Verein auf einen höherklassigeren Verein, hat dieser Heimrecht. Treffen gleichklassige Vereine aufeinander, hat der erstgezogene Verein Heimrecht. Damit einhergehend ist die Festlegung der Heimmannschaft als Mannschaft A und der Gastmannschaft als Mannschaft B. Das Losverfahren für die Wahl zwischen A und B vor Ort durch den Oberschiedsrichter entfällt. Dies gilt für jede Runde bis auf das Pokalfinale.
- **6.5** Die Vereine werden anhand der Summe der, zum Zeitpunkt der Auslosung, aktuellen Q-TTR-Werte der besten drei Nicht-Amateur-Spieler der Mannschaft gesetzt. Berücksichtigt werden nur Spieler gemäß der Mannschaftsmeldung der Vorrunde der jeweiligen Spielzeit, die in einem Mannschaftskampf gemäß TTBL-Spielordnung D 6 gleichzeitig einsatzberechtigt sind. Spieler, die in der vorangegangenen Saison nicht in TTR-relevanten Wettbewerben in mindestens einem Spiel aktiv waren (ohne Spiel in der click-TT-Datenbank), werden als inaktiver Spieler gewertet. Dem Q-TTR Wert des inaktiven Spielers wird pro Jahr ohne TTR relevanten Eintrag (gemessen bis zur letzten setzungsrelevanten Quartalsberechnung) 40 Punkte abgezogen.

Im Achtelfinale wird den beiden TTBL-Vereinen mit der höchsten und der zweithöchsten Summe aus den Q-TTR-Werten jeweils ein Gegner zugelost. Ausgenommen sind Vereine, die bereits ein Freilos gemäß Ziffer 6.2 der Durchführungsbestimmungen erhalten haben. Wird den beiden TTBL-Vereinen mit der höchsten und der zweithöchsten Summe aus den Q-TTR-Werten jeweils ein TTBL-Verein zugelost, wird das Heimrecht ausgelost.



Um zu verhindern, dass zwei Mannschaften eines Vereins im Achtelfinale aufeinandertreffen, wird in einem vorausgehenden Losverfahren die nieder-klassigere Mannschaft des Vereins bzw. die Vorrundengruppe, in der sich die niederklassigere Mannschaft befindet, einem anderen Verein zugelost. Sollte der zugeloste Verein in der gleichen Spielklasse spielen, wird anschließend das Heimrecht ausgelost. Ab dem Viertelfinale kommt folgendes Turnierraster zur Anwendung:



Im Viertelfinale wird der Verein mit der höchsten Summe aus den Q-TTR-Werten im Turnierraster auf Position 1 gesetzt. Der Verein mit der zweithöchsten Summe wird an Position 8 gesetzt. Der Verein mit der dritthöchsten Summe wird an Position 5 und der Verein mit der vierthöchsten Summe entsprechend an Position 4 gesetzt. Den gesetzten Vereinen werden die übrigen Viertelfinalteilnehmer zugelost. Wird den gesetzten Vereinen ein gleichklassiger Verein zugelost, wird das Heimrecht ausgelost.

Qualifizieren sich zwei Mannschaften eines Vereins für das Viertelfinale, so werden die Mannschaften auf unterschiedliche Hälften des Turnierrasters (1. Hälfte: Position 1 bis Position 4; 2. Hälfte: Position 5 bis Position 8) verteilt.

1. Für den Fall, dass beide Mannschaften eines Vereins für die gleiche Hälfte des Turnierrasters gemäß Ziffer 6.5 der Durchführungsbestimmungen



gesetzt sein sollten, so hat die nach Summe der Q-TTR-Werten schlechter gesetzte Mannschaft des Vereins die Hälfte des Turnierrasters mit dem nach Summen der Q-TTR-Werten nächst besser bzw. schlechter gesetzten Verein der anderen Hälfte zu tauschen.

- 2. Für den Fall, dass eine der beiden Mannschaften eines Vereins gemäß Ziffer 6.5 der Durchführungsbestimmungen gesetzt sein sollte, so wird die ungesetzte Mannschaft des Vereins den gesetzten Mannschaften aus der anderen Hälfte des Turnierrasters zugelost.
- 3. Für den Fall, dass keine der beiden Mannschaften des Vereins gemäß Ziffer 6.5 der Durchführungsbestimmungen gesetzt sein sollte, so findet die Auslosung frei statt bis eine der beiden Mannschaften des Vereins einer gesetzten Mannschaft zugelost wird. Die im Lostopf verbleibende weitere Mannschaft des Vereins muss einer Mannschaft aus der anderen Hälfte des Turnierrasters als die der erstgezogenen Mannschaft zugelost bzw. zugeordnet werden.

**6.6** Im Rahmenterminplan der TTBL Sport GmbH wird ein Austragungstermin/- Zeitraum für die 1. Hauptrunde (Achtelfinale) und ein Austragungstermin/- Zeitraum für die 2. Hauptrunde (Viertelfinale) festgelegt. Diese Termine/Zeiträume sind für alle Teilnehmer der Deutschen Pokalmeisterschaft ab der 1. Hauptrunde bindend. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der TTBL-Spielordnung in Punkt. 7.4 "Verlegung von Spielterminen" und 7.5 "Anträge auf Spielverlegung". Über Ausnahmen und bei Streitigkeiten entscheidet die Spielleitung der Tischtennis Bundesliga.

## 7 Spielsystem und Wettkampfbestimmungen

Die Spiele werden im gleichen System ausgetragen, wie die Spiele in der TTBL. Nach dem zweiten Spiel (A2-B1) tritt eine Pause von maximal 20 Minuten ein. Dies gilt nicht für das Pokalfinale. Einreichung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellung sind nicht erforderlich. Die Spielberechtigung wird durch die genehmigte Mannschaftsmeldung nachgewiesen. Nicht einsatzberechtigt für alle Begegnungen des Pokalfinals (Halbfinalspiele und Finalspiel) sind Spieler eines Vereins, die nicht mindestens in vier Pflichtspielen des Vereins (Meisterschaftsspiel und/oder Spiel in der Pokal-Meisterschaft) der aktuellen Saison eingesetzt wurden oder anwesend waren (Vermerk auf dem Spielformular). Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die TTBL Sport GmbH. Des Weiteren sind die jeweiligen "Bestimmungen für Mannschaftskämpfe



in der TTBL" gemäß Spielordnung (SO) der TTBL Sport GmbH bindend. Über Ausnahmen für niederklassigere Teilnehmer entscheidet die TTBL Sport GmbH.

## 8 Schiedsrichtereinsatz, Oberschiedsrichter, Schiedsgericht

Alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen werden durch die TTBL Spielleitung getroffen. (Anmerkung: Punkt 3.2 ist zu beachten.)

Für Auswahl und Benachrichtigung ist der Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Spiele durchgeführt werden. Ab der 1. Hauptrunde werden 1 OSR und 3 SR pro Partie eingesetzt. Die Schiedsrichter müssen vom DTTB lizenzierte Schiedsrichter sein und dürfen keinem der beteiligten Vereine angehören.

# 9 Spielberichts-/Ergebnismeldung

Für die Spiele von der 1. Hauptrunde bis zum Pokalfinale gelten die jeweiligen "Bestimmungen für Mannschaftskämpfe in der TTBL" gemäß SO der TTBL Sport GmbH.

#### 10 Proteste

Die Mannschaftsführer oder andere legitimierte Vereinsvertreter können innerhalb von 24 Stunden nach Veröffentlichung der Auslosung, Einspruch bei der TTBL Sport GmbH einlegen. Die Entscheidung der TTBL Sport GmbH über den Einspruch ist endgültig.

## 11 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- **11.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie nichtig sein oder nichtig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- **11.2** Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie obliegen der Geschäftsführung der TTBL Sport GmbH soweit es sich um eine Anpassung an die allgemeinen Entwicklungen und Abläufe der Deutschen Pokalmeisterschaft handelt.



**11.3** Bei Verstößen gegen diese Durchführungsbestimmungen ist die TTBL Sport GmbH berechtigt, gegen den Verein eine Vertragsstrafe gem. Lizenzvertrag (§7) festzusetzen.

Aufgestellt und in Kraft gesetzt am 14.06.2011

Aktualisiert am 03.08.2023